

**Bericht an den Gemeinderat**

BearbeiterIn: Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha

GZ: A8 044725/2008/0068

Finanz- Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss

Betreff:

1. Land Steiermark-  
Investitionsförderung zur Anschaffung  
besonders umweltfreundlicher Busfahrzeuge;
2. Aufstockung des Verkehrsfinanzierungsvertrages

BerichterstellerIn: .....

Graz, 20.09.2012

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. Juni 2012 eine Investitionsförderung für die Anschaffung besonders umweltfreundlicher Autobusse (Emissionsstandard EEV ) in der Höhe von € 250.000,00 einstimmig beschlossen.

Der Fuhrpark der Graz Linien setzt sich derzeit aus 14 Fahrzeugen mit der Schadstoffklasse Euro 1, 34 Fahrzeugen mit der Schadstoffklasse Euro 2 und 96 Fahrzeugen mit der Schadstoffklasse Euro 3, sowie 5 Fahrzeugen mit der Schadstoffklasse Euro 5 zusammen.

Im Interesse eines wertvollen Beitrages zur Reduktion der Feinstaubbelastung in Graz ist es für die Graz Linien von besonderer Bedeutung möglichst rasch, die noch vorhandenen Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 1 und 2, sowie natürlich auch der Schadstoffklasse Euro 3 auszutauschen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Graz Linien über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß - Euro 5 - hinausgehen und Fahrzeuge der Schadstoffklasse EEV anschaffen, die zu dem noch für den Betrieb mit Biodiesel geeignet sind. Mit Beschluss des Graz Linien Kontrollgremiums vom 24. April 2012 wurden nochmals 34 Gelenkbusse mit EEV- Standard zum Ankauf genehmigt, deren Auslieferung im 2. Quartal 2013 erfolgen soll. Im Gegenzug ist es somit möglich, 29 Busse mit der Schadstoffklasse Euro 2 und 5 Busse mit der Schadstoffklasse Euro 3 abzustellen. Für diese Flottenerneuerung wenden die Graz Linien Euro 13.000.064,00 auf.

Der Zugang zu den in Aussicht gestellten Fördermitteln kann wesentlich dazu beitragen, die Erneuerung der Busflotte möglichst rasch voranzutreiben. Im Jahr 2012 ist die Ausschreibung weiterer 34 Autobusse vorgesehen. Diese Investitionsförderung stellt somit für die Graz Linien aus unternehmerischer Sicht eine sinnvolle Maßnahme dar.

Für 17 dieser 34 Busse liegt bereits ein Fördervertrag über € 500.000,00 vor, genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2011, GZ: A8 044725/2008/0050. Um für die weiteren 17 Busse die bereits beschlossene Förderung im Ausmaß von Euro 250.000,00 zu erhalten, ist der Abschluss der sich in der Beilage befindlichen Vereinbarung mit dem Land Steiermark erforderlich.

Gleichzeitig wird der Verkehrsfinanzierungsvertrag in seinem Leistungsangebot um die Investitionsmaßnahmen für die Anschaffung von 17 Gelenkbussen (Emissionsstandard EEV ) erweitert. Dafür wird der Holding Graz- Kommunale Dienstleistungen GmbH,

Geschäftsbereich Graz Linien, ein weiterer Investitionszuschuss in Höhe der tatsächlichen Landesförderung bis längstens Ende des Jahres 2013 gewährt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

**Antrag,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs 2 Z 10 iVm 95 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 8/2012 beschließen:

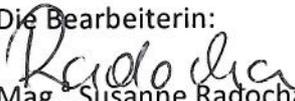
1. Genehmigung zur Annahme einer Investitionsförderung seitens des Landes Steiermark, Fachabteilung 17C Technische Umweltkontrolle, für die Anschaffung besonders umweltfreundlicher Autobusse (17 Gelenkbusse Emissionsstandard EEV ).
2. Erweiterung des Verkehrsfinanzierungsvertrages in seinem Leistungsangebot um die Investitionsmaßnahmen für die Anschaffung von 17 Gelenkbussen (Emissionsstandard EEV ). Dafür wird der Holding Graz- Kommunale Dienstleistungen GmbH, Geschäftsbereich Graz Linien, ein weiterer Investitionszuschuss in Höhe der tatsächlichen Landesförderung bis längstens Ende des Jahres 2013 gewährt.

Beilage:

Vereinbarung

über die Unterstützung der Stadt Graz durch das Land Steiermark zum Ankauf von EEV Stadt- und Linienbussen (2011, 2012)

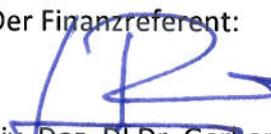
Die Bearbeiterin:

  
Mag. Susanne Radocha

Der Abteilungsvorstand:

  
Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

  
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**  
 bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen  
 einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**  
 Beschlussdetails siehe Beiblatt      Graz, am      Der / Die SchriftführerIn:

**Vereinbarung  
über die Unterstützung der Stadt Graz durch das Land Steiermark zum Ankauf  
von EEV Stadt- und Linienbussen (2011, 2012)**

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen  
dem **Land Steiermark**,  
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C, 8010 Graz, Landhausgasse 7, im  
Folgenden kurz Land genannt, einerseits  
und  
der **Stadt Graz**,  
p.A. Magistrat der Stadt Graz, A 8 – Finanz- und Vermögensdirektion, 8011 Graz-Rathaus, Hauptplatz 1, im  
Folgenden kurz Stadt genannt, andererseits

wie folgt:

I.

1. Unter Verwendung der mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.06.2012, GZ.: FA17C-A1.70-348/2011-32, genehmigten Mittel zur Feinstaubbekämpfung werden der Stadt Graz durch das Land Steiermark Mittel zum Ankauf von EEV – [Enhanced Environmentally Friendly Vehicle] Stadt- und Linienbussen zur Verfügung gestellt.
2. Die Gesamtsumme beträgt € 250.000,00.
3. Die gesamte weitere Abwicklung erfolgt durch die Stadt.
4. Die Geltungsdauer der Vereinbarung betrifft die Jahre 2012 und 2013
5. Diese Vereinbarung erwächst nach Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Rechtswirksamkeit.

II.

Das Land verpflichtet sich, durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. der Stadt alle zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Vereinbarung erforderlichen Informationen so rasch als möglich zukommen zu lassen.
2. der Stadt nach Bestellung der für 2012 bzw. 2013 vorgesehenen 17 neuen Fahrzeuge auf Antrag Geldmittel in Höhe von € 250.000,00 (in Worten EURO zweihundertfünfzigtausend) auf ein von der Stadt Graz bekanntgegebenes Konto ungeschmälert zu überweisen.

III.

Die Stadt verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. zur Stilllegung und Austausch von 12 Bussen der Schadstoffklasse 2 und 5 Bussen der Schadstoffklasse 3.
2. durch Anschaffung von 17 Stadtlinienbussen (EEV)
3. dem Land während der Laufzeit der vertragsgegenständlichen Vereinbarung jeweils vierteljährlich im Nachhinein einen Bericht über den Verlauf der Fahrzeugtausches (Anzahl, Type, motorentechnische Ausstattung) zu übermitteln.

4. binnen 12 Kalenderwochen ab endgültigem Abschluss der vertragsgegenständlichen Vereinbarung gem. Punkt I.5 dem Land eine tabellarische Endaufstellung über stillgelegte und neuangeschaffte Fahrzeuge zu übermitteln.
5. Geldmittel, die nach endgültigem Abschluss der vertragsgegenständlichen Vereinbarung auf dem Konto gemäß Punkt II.2 verblieben sind, binnen 21 Kalendertagen nach Vorlage der tabellarischen Endaufstellung gemäß Punkt III.3. auf ein vom Land Steiermark bekanntzugebendes Konto unter Angabe der im Vertragskopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen;
6. dem Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C alle Ereignisse, welche die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Vereinbarung verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
7. den Organen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen Administration der Vereinbarung gemäß Punkt I. und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, jederzeit zu den üblichen Amtsstunden Einsicht in sämtliche Akten und Geschäftsunterlagen, die auf die Abwicklung der Vertragsgegenstandes Bezug haben, zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### IV.

1. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Land verbleibt. Die Stadt erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.
2. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

<p>Graz, am</p> <p style="text-align: center;">Für das Land Steiermark</p> <p style="text-align: center;">Der Landesrat:</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Dr. Gerhard Kurzmann</p>	<p>Graz, am</p> <p style="text-align: center;">Für die Stadt Graz</p> <p style="text-align: center;">Der Bürgermeister:</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">Gemeinderat:                      Gemeinderat:</p> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">(Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.2012, GZ.: A8 044725/2008/0068)</p>
--	--